

Sicherheitsbericht

Empfehlung für die Beurteilung von Sicherheitsberichten nach
der Seveso-III-Richtlinie



Inhalt

Präambel	4
1. Sicherheitskonzept in GewO und IUV.....	6
1.1. Sicherheitskonzept gemäß § 84e GewO	6
1.2. Sicherheitskonzept gemäß § 3 IUV	6
1.2.1. Anmerkungen zum Sicherheitskonzept gemäß § 3 IUV	7
2. Sicherheitsbericht in GewO und IUV	12
2.1. Anforderungen an den Sicherheitsbericht gemäß § 84f GewO	12
2.1.1. Anmerkungen zu den Anforderungen an den Sicherheitsbericht gemäß § 84f GewO.....	12
2.2. Anforderungen an den Sicherheitsbericht in der IUV	14
2.2.1. Bestandteile des Sicherheitsberichts gemäß § 5 IUV.....	14
2.2.2. Beschreibung des Betriebs gemäß § 6 IUV	15
2.2.3. Gefahrenquellen gemäß § 7 IUV	21
2.2.4. Darstellung der Maßnahmen gemäß § 8 IUV	35
2.2.5. Interner Notfallplan gemäß § 9 IUV.....	36
2.2.6. Sicherheitsmanagementsystem gemäß § 10 IUV	39
3. Prüfumfang in der GewO.....	42
3.1. Prüftiefe gemäß § 84k GewO.....	42
3.1.1. Anmerkung zur Prüftiefe gemäß § 84k GewO	42
3.2. Prüfung des Sicherheitsberichts vor Inbetriebnahme gemäß § 84l. GewO	43
3.2.1. Anmerkungen zur Prüfung des Sicherheitsberichts vor Inbetriebnahme gemäß § 84l GewO.....	43
3.3. Allgemeine Pflichten des Betriebsinhabers gemäß § 84c GewO	44

3.3.1. Anmerkung zu den allgemeinen Pflichten des Betriebsinhabers gemäß
§ 84c GewO 45

4. Anmerkung45

Präambel

Mit der Novelle der Gewerbeordnung BGBl. Nr. 399/1988 und der Störfallverordnung BGBl. Nr. 593/1991 wurde erstmals die „Seveso-Richtlinie“ der Europäischen Union in Österreich umgesetzt. Seit damals sind von den Betrieben, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, Nachweise über die ausreichende Sicherheit zu erstellen, nach damaliger Definition eine „Sicherheitsanalyse“, später ein „Sicherheitsbericht“ (oder ähnliche bzw. damit in Verbindung stehende Dokumente). Diese sind von den seitens der Behörde beauftragten Amtssachverständigen auf ihre Übereinstimmung mit den maßgebenden Bestimmungen zu überprüfen. Die Beurteilung der Erfüllung der Anforderungen der Richtlinie bzw. der entsprechenden österreichischen Umsetzung ist eine Aufgabe, die notwendigerweise mit der Interpretation unbestimmter Rechtsbegriffe technischen Inhalts verbunden ist. In Österreich wird diese Auslegung samt der Ausnützung des darin enthaltenen technischen Wertungsspielraums mangels vorhandener Judikatur üblicherweise den mit diesen Fragen befassten Amtssachverständigen überlassen. Obwohl somit Erfahrungen aus 35 Jahren Vollzug vorliegen, besteht nach übereinstimmender Einschätzung der befassten Sachverständigen der Ämter der Landesregierungen, der Magistrate und der mit dem Thema befassten technischen Dienststellen der Bundesministerien Bedarf an einer ausführlichen Interpretation der Umsetzungsbestimmungen der (nunmehr) Seveso-III-Richtlinie ins österreichische Recht. Aus diesem Grund wurde die vorliegende Vollzugshilfe unter Federführung des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWF) ausgearbeitet; die beteiligten Personen bzw. Dienststellen sind nachstehend genannt.

Das vorliegende Dokument behandelt nicht primär technische Inhalte, sondern den technischen Sinngehalt der Textpassagen der Gewerbeordnung 1994 (kurz: GewO) und Industrieunfallverordnung 2015 (kurz: IUV), welche die Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie 2012/18/EU betreffen. Sihin stellt die gegenständliche Vollzugshilfe die Auslegung und Erläuterung der relevanten Rechtstexte aus technischer Sicht dar.

Der vorliegenden Vollzugshilfe kommt kein verbindlicher Charakter zu. Sie stellt vielmehr die auf den Vollzugserfahrungen der technischen Amtssachverständigen beruhende koordinierte Auslegung der Bestimmungen dar. Sollten sich im Einzelfall auf

Grund der exakten Vorgabe eines juristischen Beweisthemas andere Voraussetzungen für die technische Beurteilung ergeben, sind diese maßgebend.

An der Ausarbeitung der vorliegenden Vollzugshilfe haben mitgearbeitet:

- Dipl. Ing. Dr. Josef Hartl
- Dipl. Ing. Armin Heidler
- Dipl. Ing. (FH) Matthias Hussl
- Dipl. Ing. Günter Landerl
- Ing. Egon Küng
- Dipl. Ing. Ernst Simon
- Dipl. Ing. Martin Sonnleitner
- Dipl. Ing. Dr. Dieter Schiefer
- Dipl. Ing. Dr. Johannes Striedner
- Dipl. Ing. Dr. Michael Struckl
- Dipl. Ing. Gerhard Weigl

1. Sicherheitskonzept in GewO und IUV

1.1. Sicherheitskonzept gemäß § 84e GewO

§ 84e. (1) Der Betriebsinhaber hat nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 84m ein Konzept zur Verhütung schwerer Unfälle (Sicherheitskonzept) auszuarbeiten, zu verwirklichen und zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten. Die Verwirklichung des Sicherheitskonzepts und gegebenenfalls der Änderung des Sicherheitskonzepts sind nachzuweisen.

Keine Anmerkungen.

1.2. Sicherheitskonzept gemäß § 3 IUV

§ 3. (1) Der Betriebsinhaber muss ein Sicherheitskonzept (§ 84e GewO 1994) erstellen, das aus einer nicht standortbezogenen zusammenfassenden Darstellung der übergeordneten Ziele und Handlungsgrundsätze, der Rolle und Verantwortung der Betriebsleitung und der Verpflichtung des Betriebsinhabers zur ständigen Verbesserung der Beherrschung der Gefahren von Industrieunfällen besteht. Mit dem Sicherheitskonzept muss durch geeignete Mittel, Organisation und Managementsysteme ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt sichergestellt werden. Der Betriebsinhaber muss im Sicherheitskonzept jedenfalls grundsätzliche Festlegungen zu folgenden Themenbereichen treffen:

- 1. Organisation, Ausbildung und Schulung in sicherheitstechnischer Hinsicht;*
- 2. Art und Weise der Ermittlung und Bewertung der Risiken (§ 84b Z 15 GewO 1994) von Industrieunfällen;*
- 3. sicheres Betreiben der technischen Anlagen (§ 84b Z 8 GewO 1994);*
- 4. sicheres Durchführen von sicherheitsrelevanten betrieblichen Änderungen;*
- 5. Vorhandensein einer internen Notfallplanung für Maßnahmen zur Begrenzung der Folgen von Industrieunfällen;*

6. *begleitende Prüfung aller sicherheitsrelevanten Merkmale und Vergleich dieser Merkmale mit den bezüglich der Sicherheitstechnik festgelegten übergeordneten Zielen und Handlungsgrundsätzen im Sinne eines Qualitätsmanagementsystems;*
7. *Auditierung des Betriebs in regelmäßigen, fünf Jahre nicht überschreitenden Zeitabständen zur Sicherstellung der Konformität der betrieblichen Maßnahmen bezüglich der Sicherheitstechnik mit den festgelegten übergeordneten Zielen und Handlungsgrundsätzen und nachweisliche Kenntnisnahme und Bewertung der Ergebnisse durch den Betriebsinhaber.*

§ 3 (2) Der Betriebsinhaber muss die Umsetzung des Sicherheitskonzepts durch angemessene Mittel und Strukturen spezifisch für jeden Betriebsstandort nachweisen. Der Nachweis der Umsetzung besteht

1. *für Betriebe der unteren Klasse (§ 84b Z 2 GewO 1994) in einer geschlossenen Dokumentation entsprechend den Festlegungen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 7; Umfang und Inhalt des Nachweises müssen den Erfordernissen des Einzelfalls angepasst sein;*
2. *für Betriebe der oberen Klasse (§ 84b Z 3 GewO 1994) in der Vorlage des Sicherheitsberichts (§ 5) und im Vorhandensein des internen Notfallplans (§ 9) sowie des Sicherheitsmanagementsystems (§ 10).*

1.2.1. Anmerkungen zum Sicherheitskonzept gemäß § 3 IUV

- a. Eine wesentliche Grundlage für die Beurteilung der Umsetzung des Sicherheitskonzepts ist die Beschreibung der Betriebsanlage einschließlich der Sicherheitseinrichtungen und eine Gefahrenanalyse¹. Diese erfolgt für die Betriebe der unteren Klasse gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 IUV durch die geschlossene Dokumentation, für Betriebe der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 2 Z 2 IUV durch den Sicherheitsbericht. Das Sicherheitskonzept selbst ist eine grundsätzliche

¹ Der Begriff „Gefahrenanalyse“ ist umfassend zu verstehen und bezieht sich im Sinne der rechtlichen Anforderungen auf den § 84f Abs. 1 Z 2-3 GewO (Gefahrenermittlung, Maßnahmen wurden ergriffen, Maßnahmen sind ausreichend sicher und zuverlässig) und die §§ 7 und 8 IUV (Gefahrenquellenermittlung, -beurteilung und -bewertung, Maßnahmandarstellung).

überblicksmäßige Festlegung (ein „kurz gehaltenes Papier“) mit knappen Aussagen zu den Punkten gemäß § 3 Abs. 1 IUV. Durch die „Dokumentation“ gemäß § 3 Abs. 2 IUV ist die Umsetzung nachzuweisen. Zwischen diesem Nachweis der Umsetzung (Dokumentation gemäß § 3 Abs. 2 IUV oder dem Sicherheitsbericht), dem Sicherheitskonzept und dem Sicherheitsmanagementsystem (oder einer ähnlichen Festlegung) besteht eine Beziehung².

- b. „Nicht standortbezogen“ bedeutet, dass die übergeordneten Sicherheitsziele und Handlungsgrundsätze neutral, also nicht auf einen konkreten Standort bezogen formuliert sind (dies können auch konzernweite Festlegungen o.dgl. sein).
- c. Da das Sicherheitskonzept selbst Überblickscharakter hat, ergibt sich implizit, dass es „sonstige Nachweisdokumente“ (auch: „underlying documents“) geben muss, also Dokumente größerer Detailtiefe mit Nachweischarakter auf allen Ebenen der Umsetzung des Sicherheitskonzepts.
- d. Da das Sicherheitskonzept die einzelnen Punkte des Sicherheitsmanagementsystems beinhalten muss (§ 3 Abs. 1 Z 1-7 IUV sind Kurzfassungen von § 10 Abs. 2 Z 1-7 IUV), braucht jeder Betrieb (egal ob untere oder obere Klasse) ein Instrument für dessen Umsetzung. Die betreffende Dokumentation kann auch in anderer Form oder unter einem anderen Namen an Stelle von „Sicherheitsmanagementsystem“ vorliegen. Bei der unteren Klasse ist zwar kein Managementsystem gemäß § 10 IUV erforderlich, aber die schriftliche Festlegung von Elementen wie Managementgrundsätzen, etwa ein Managementkreislauf, ist immer erforderlich. Ein Unterschied zwischen unterer und oberer Klasse besteht nur in der Form der Tiefe der Darstellung. § 3 Abs. 2 verlangt einen Nachweis der Umsetzung des Sicherheitskonzepts, also indirekt auch einen Nachweis der Umsetzung des Sicherheitsmanagementsystems.

² Der Titel der gegenständlichen Empfehlung bezieht sich zwar nur auf den Sicherheitsbericht, da jedoch bei Betrieben der unteren Klasse ein „Nachweis der Umsetzung des Sicherheitskonzepts“ erforderlich ist, der sich stark an den Anforderungen für einen Sicherheitsbericht anlehnt bzw. sich von diesem je nach den Umständen des Einzelfalles kaum von einem Sicherheitsbericht unterscheidet, wird auch dieses Thema behandelt.

- e. Bei den Punkten 1, 2 und 3 der Aufzählung nach § 3 Abs. 1 IUV bestehen aus praktischer Sicht keine Unterschiede zwischen der unteren und oberen Klasse (siehe Ausführungen im obigen Punkt).
- f. Die meisten Betriebe besitzen ein Qualitätsmanagementsystem, auf dem aufgebaut werden kann.
- g. Punkt 4 (Änderungsmanagement) hat je nach Anlagentype abgestufte Bedeutung. Z.B. ist bei reinen Lagerbetrieben zu diesem Punkt keine sehr ausführliche Behandlung erforderlich, bei z.B. komplexen Verfahrensanlagen hingegen ist ein anspruchsvolles Änderungsmanagement Stand der Technik.
- h. Punkt 5 der Aufzählung nach § 3 Abs. 1 IUV verwendet zwar den Begriff „Notfallplanung“, während ein „Notfallplan“ explizit für die obere Klasse erforderlich ist. Theoretisch besteht ein Unterschied zwischen „Plan“ und „-planung“, praktisch ist immer ein interner Notfallplan nötig, wobei je nach Einzelfall einzelne Punkte des § 9 Abs. 2 IUV wegfallen können, weil sie überschießend wären: Abs. 2 Z 5 und 7 teilweise, Z 4, 8 und 9 fallen jedenfalls weg, weil es keinen externen Notfallplan für die untere Klasse gibt.
- i. Punkt 6 der Aufzählung nach § 3 Abs. 1 IUV („begleitende Prüfung aller sicherheitsrelevanten Merkmale“ usw.) ist normaler Bestandteil eines Managementkreislaufs und wird daher von allen Betrieben zu fordern sein.
- j. Punkt 7 (Auditierung) wie bei Punkt 6 ausgeführt, zusätzlich verweist § 2 Z 7 IUV auf § 82 b Abs. 6 GewO:

Der Inhaber einer Betriebsanlage entspricht seiner Verpflichtung gemäß Abs. 1 auch dann, wenn

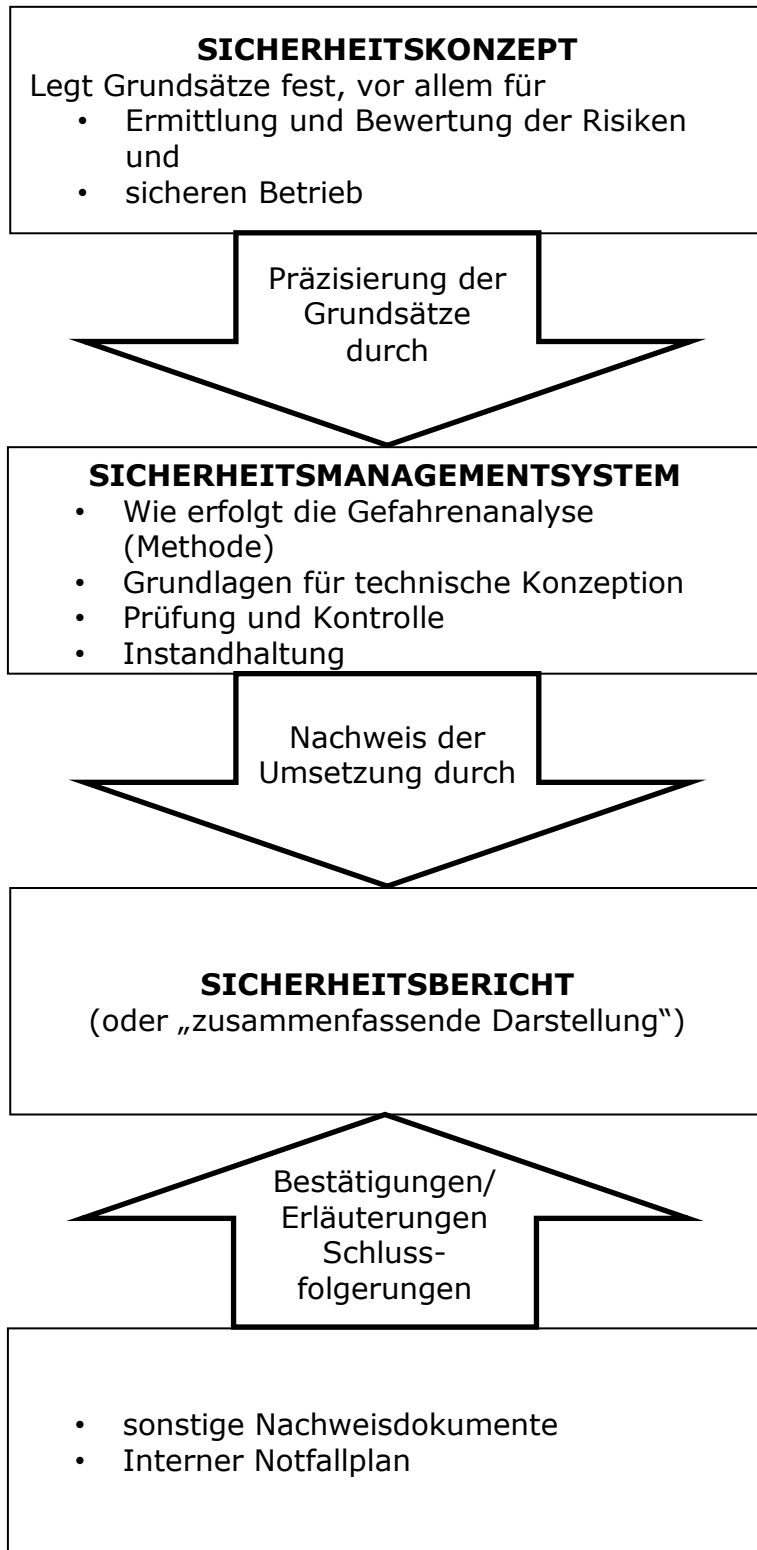
- 1. er die Betriebsanlage einer Umweltbetriebsprüfung im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 (EMAS) oder einer Umweltbetriebsprüfung im Sinne der ÖNORM EN ISO 14001 „Umweltmanagementsysteme – Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung (ISO 14001:2004 + Cor.1:2009) (konsolidierte Fassung)“ vom 15.8.2009 unterzogen hat,*
- 2. die Unterlagen über die Umweltbetriebsprüfung nicht älter als drei Jahre sind und*
- 3. aus den Unterlagen über diese Umweltbetriebsprüfung hervorgeht, dass im Rahmen dieser Prüfung auch die Übereinstimmung der Betriebsanlage mit dem*

Genehmigungsbescheid und den sonst für die Betriebsanlage geltenden gewerberechtlichen und gemäß § 356b mit anzuwendenden Vorschriften geprüft wurde.

Die Absätze 3 bis 5 sind sinngemäß anzuwenden.

- k. Die „geschlossene Dokumentation“ bedeutet: alle Festlegungen des Betriebes zu den sieben Punkten des § 3 Abs. 1 IUV müssen in einem einzigen Dokument vorhanden sein; detaillierte Nachweise wie Protokolle von Rundgängen oder „sonstige Nachweisdokumente“ („underlying documents“) sollen in dieser Dokumentation nicht enthalten sein, müssen aber durch Hinweise auffindbar sein.
- l. In der geschlossenen Dokumentation sind üblicherweise (in Abhängigkeit vom stofflichen Gefahrenpotential und der Komplexität der Anlage) erforderlich:
 - Angaben gemäß § 6 IUV nur soweit sie für die Gefahrenquellenermittlung nach § 7 IUV (Umfang je nach Einzelfall) notwendig sind
 - § 7 IUV zur Gänze relevant, Detailtiefe je nach Einzelfall
 - § 8 IUV als allgemeine Darstellung von grundlegenden Maßnahmenkonzepten (Redundanzen usw.) = „sicheres Betreiben der technischen Anlage“; Details finden sich in den „sonstigen Nachweisdokumenten“
- m. In der Praxis bestehen daher nur wenige Unterschiede zwischen unterer und oberer Klasse bzw. zwischen dem Nachweis der Umsetzung des Sicherheitskonzepts und einem „kompletten“ Sicherheitsbericht

Abbildung 1: Zusammenhang Sicherheitskonzept - Sicherheitsmanagement - Sicherheitsbericht



2. Sicherheitsbericht in GewO und IUV

2.1. Anforderungen an den Sicherheitsbericht gemäß § 84f GewO

§ 84f (1) Der Inhaber eines Betriebs der oberen Klasse muss einen Sicherheitsbericht nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 84m erstellen, in dem dargelegt wird, dass:

- 1. ein Sicherheitskonzept umgesetzt wurde und ein Sicherheitsmanagementsystem zu seiner Anwendung vorhanden ist;*
- 2. die Gefahren schwerer Unfälle ermittelt und alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung derartiger Unfälle und zur Begrenzung der Folgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ergriffen wurden;*
- 3. die Auslegung, die Errichtung, der Betrieb und die Instandhaltung sämtlicher technischer Anlagen und die für ihr Funktionieren erforderlichen Infrastrukturen, die im Zusammenhang mit der Gefahr schwerer Unfälle im Betrieb stehen, ausreichend sicher und zuverlässig sind;*
- 4. ein interner Notfallplan vorliegt, damit bei einem schweren Unfall die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden können, und dem zu entnehmen ist, dass den für die Erstellung des externen Notfallplans zuständigen Behörden Informationen bereitgestellt wurden, um die Erstellung des externen Notfallplans zu ermöglichen;*
- 5. den für die örtliche und die überörtliche Raumplanung zuständigen Behörden ausreichende Informationen als Grundlage für Entscheidungen über die Ansiedlung neuer Tätigkeiten oder Entwicklungen in der Nachbarschaft bestehender Betriebe bereitgestellt wurden.*

2.1.1. Anmerkungen zu den Anforderungen an den Sicherheitsbericht gemäß § 84f GewO

- a. Zu § 84f Abs. 1 Z 1 GewO: eine nochmalige Aufnahme des Sicherheitskonzepts in den Sicherheitsbericht wäre wünschenswert, ist aber nicht unbedingt erforderlich.
- b. Zu § 84f Abs. 1 Z 2 GewO: siehe hier §§ 7, 8 IUV.

- c. Zu § 84f Abs. 1 Z 3 GewO: „ausreichend sicher und zuverlässig“ bedeutet, dass jedenfalls der Stand der Technik eingehalten werden muss - § 71a GewO, siehe diesbezügliches Kapitel am Ende (3.3.1.).
- d. Zu § 84f Abs. 1 Z 4 GewO: Unter „Informationen“ bei den Anforderungen an den internen Notfallplan ist zu verstehen, dass spezielle Szenarien für die „Ermöglichung der Erstellung des externen Notfallplans“ im Sicherheitsbericht enthalten sein müssen. Diese Informationen dienen der weiteren Verwendung durch die Katastrophenschutzbehörde, Korrekturen auf Grund der direkten Koordination des Betriebsinhabers mit der Katastrophenschutzbehörde liegen außerhalb der GewO-Zuständigkeit und somit außerhalb des Rahmens der gegenständlichen Vollzugshilfe.
- e. Zu § 84f Abs. 1 Z 4 GewO: Die technische Beurteilung durch die Gewerbebehörde erstreckt sich lediglich auf die Prüfung des Vorhandenseins der o.a. „Informationen“; ebenso betrifft die Prüfpflicht in Bezug auf § 9 Abs. 2 Z 9 IUV nur die Angabe, dass eine Abstimmung mit der Katastrophenschutzbehörde eventuell stattgefunden hat, nicht jedoch die inhaltliche Richtigkeit daraus resultierender „Informationen“. Dies bedeutet, dass die o.a. Szenarien von der Gewerbebehörde nicht auf Richtigkeit zu prüfen sind.
- f. Zu § 84f Abs. 1 Z 5 GewO: Es gelten sinngemäß die Anmerkungen zu Z 4; siehe auch § 84l Abs. 5 GewO:
„Die Behörde hat zur Sicherstellung der Wahrnehmung der Aufgaben im Bereich der Flächenausweisung und Flächennutzung die Mitteilung nach § 84d Abs. 1 sowie Änderungen der Mitteilung im Sinne des § 84d Abs. 3 und 4 an die für die örtliche Raumplanung zuständigen Behörden weiterzuleiten.“
- g. Angenommener Zeitablauf zur Information der Raumplanungsbehörden: Die Bezirkshauptmannschaft bzw. der Magistrat erhält die Mitteilung nach § 84d Abs. 3 u. 4 GewO und sendet sie gemäß o.a. § 84l Abs. 5 GewO an die Raumordnungsbehörde (im Allgemeinen eine Dienststelle des Landes) weiter. Da die Standortgemeinde für die Erstellung des örtlichen Entwicklungskonzepts und Flächenwidmungsplanes zuständig/verantwortlich ist, muss der weitere Informationsweg von der Raumordnungsbehörde an die Gemeinde sichergestellt

sein. Es ist sodann Aufgabe der Gemeinde, an den Betrieb heranzutreten und allfällige ergänzende Informationen einzufordern, falls der Inhalt der Mitteilung nicht ausreicht – für die Anwendung des Abstandsmodells (siehe 2.2.3.3.) wird diese möglicherweise ausreichen, für eine Einzelfallbetrachtung jedenfalls nicht. Im Sicherheitsbericht ist dann bei dessen endgültiger Vorlage zu vermerken, dass diese Information erfolgt ist und allenfalls welcher Art diese Information war.

- h. Bei der unteren Klasse ist der Vorgang für die Raumplanung nach Übermittlung der Mitteilung offen, d.h. nicht näher geregelt. Die Einforderung ergänzender Informationen müsste über die Landesgesetzgebung verlangt werden – dies ist bei einzelnen Ländern bereits der Fall.
- i. Bei den Anmerkungen zum Sicherheitskonzept (1.2.1.c) wurde ausgeführt, dass es „sonstige Nachweisdokumente“ geben muss, die nicht im Sicherheitsbericht enthalten sind, aber dessen Schlüssigkeit belegen bzw. stützen. Diese müssen bei Inspektionen zur Einsicht bereitgehalten werden und bei Bedarf eingesehen werden können. Der Betreiber hat im Sicherheitsbericht eine Liste der „sonstigen Nachweisdokumente“ zu führen, wobei dies als Zusammenstellung von Verweisen auf die Art dieser Dokumente (z.B. Sicherheitsdatenblätter) und den „Fundort“ (können auch Internetlinks sein) zu verstehen ist. VEXAT-Dokumente, Sicherheitsdatenblätter, Informationen zum Freigabebescheinwesen, Betriebshandbücher, Prozesshandbücher usw. sind nicht im Sicherheitsbericht aufzunehmen, sondern sind durchwegs „sonstige Nachweisdokumente“.

2.2. Anforderungen an den Sicherheitsbericht in der IUV

2.2.1. Bestandteile des Sicherheitsberichts gemäß § 5 IUV

§ 5 (1) Der Inhaber eines Betriebs der oberen Klasse muss in Erfüllung der Anforderungen des § 84f GewO 1994 einen Sicherheitsbericht erstellen, der folgende Bestandteile enthalten muss:

- 1. eine Beschreibung des Betriebs und seiner Umgebungsverhältnisse (§ 6);*
- 2. den Nachweis der Ermittlung der Gefahren von Industrieunfällen (§ 7);*
- 3. eine Beschreibung der Bereiche, die von einem Industrieunfall betroffen sein können (§ 7);*

4. *eine Darstellung der Maßnahmen, die zur Verhütung von Industrieunfällen und zur Begrenzung ihrer Folgen getroffen wurden (§ 8);*
5. *eine zusammenfassende Darstellung des internen Notfallplans einschließlich der Schutz- und Notfallmaßnahmen zur Begrenzung der Folgen eines Industrieunfalls (§ 9);*
6. *eine zusammenfassende Darstellung des Sicherheitsmanagementsystems (§ 10);*
7. *eine Angabe darüber, dass der für die Durchführung des externen Notfallplans zuständigen Behörde Informationen zur Erstellung des externen Notfallplans übermittelt wurden.*

(2) Im Sicherheitsbericht sind die an seiner Erstellung beteiligten relevanten Organisationen anzugeben.

Keine Anmerkungen.

2.2.2. Beschreibung des Betriebs gemäß § 6 IUV

§ 6 Die Beschreibung des Betriebs und seiner Umgebungsverhältnisse muss zusätzlich zu den Angaben gemäß § 84d Abs. 1 GewO 1994 folgende Angaben enthalten:

1. *Beschreibung des Betriebsstandorts und seines Umfelds;*
2. *topographische, meteorologische, geologische und hydrografische Daten und sonstige Angaben zu den Untergrundverhältnissen des Standorts, gegebenenfalls auch in Folge früherer Nutzungen, soweit diese Daten für die Schlussfolgerungen des Sicherheitsberichts von Relevanz sind;*
3. *Verzeichnis der Anlagen und Tätigkeiten innerhalb des Betriebs, bei denen die Gefahr eines Industrieunfalls bestehen kann;*
4. *auf der Grundlage verfügbarer Informationen ein Verzeichnis*
 - a) *benachbarter Betriebe,*
 - b) *nicht unter den § 84b Z 1 GewO 1994 fallender benachbarter gewerblicher Betriebsanlagen,*
 - c) *nicht den Bestimmungen des gewerblichen Betriebsanlagenrechts unterliegender benachbarter Anlagen, und*

- d) *von Bereichen und Entwicklungen, die einen Industrieunfall verursachen oder das Risiko und die Folgen eines solchen Unfalls sowie jener von Domino-Effekten (§ 84i GewO 1994) vergrößern könnten;*
5. *genaue Bezeichnung der gefährlichen Stoffe mit Bezeichnung nach IUPAC (International Union of Pure and Applied Chemistry), mit CAS(Cheical Abstract System)-Nummer, mit handelsüblicher Bezeichnung und mit Angabe der toxikologischen, physikalischen und chemischen Eigenschaften, des Verhaltens der Stoffe unter normalen Produktionsverfahrens- und Lagerbedingungen und bei Abweichung von den normalen Bedingungen sowie der möglichen humanhygienischen und umweltrelevanten unmittelbar bestehenden oder langfristig möglichen Auswirkungen dieser Stoffe;*
6. *Höchstmenge an gefährlichen Stoffen, die im Betrieb vorhanden sein können (§ 84b Z 11 GewO 1994);*
7. *Beschreibung der wichtigsten Tätigkeiten und Produkte sowie der sicherheitsrelevanten Betriebsteile;*
8. *Beschreibung und planliche Darstellung der technischen Anlagen;*
9. *Beschreibung und schematische Darstellung der Produktionsverfahren und Verfahrensabläufe sowie die Angabe von Produktionsverfahrens- und Lagerbedingungen, gegebenenfalls unter Angabe verfügbarer Informationen über bewährte Verfahren*

2.2.2.1. Anmerkungen zu § 6 Z 1 IUUV

- a. *Infrastrukturanlagen außerhalb des Betriebs sind bei der „Umfeldbeschreibung“ darzustellen.*
- b. *Nutzungen der Umgebung (Wohngebiet, Freiland usw.) sind generell kenntlich zu machen; sofern die Nutzung für § 6 Z 4 IUUV in Frage kommt (siehe 2.2.2.4.), ist dies besonders hervorzuheben.*

2.2.2.2. Anmerkungen zu § 6 Z 2 IUV

- a. Umgebende Gewässerverhältnisse müssen in der Umgebungsbeschreibung enthalten sein (Lage Oberflächengewässer, Tiefenabstand Grundwasser, Grundwasserfließrichtung und -mächtigkeit).

2.2.2.3. Anmerkungen zu § 6 Z 3 IUV

- a. Verzeichnis = Liste.
- b. Anlage = „technische Anlage“ gemäß § 84b Z 8 GewO; der „sicherheitsrelevante Betriebsteil“ ist ein Teil der technischen Anlage (siehe § 7 Z 1 IUV); die Ausweisung der Anlagen nach § 6 Z 3 IUV erfordert eine grobe Abschätzung bezüglich des Gefahrenpotentials.
- c. „Tätigkeiten“ ohne Kombination mit einer „Anlage“ betrifft primär nicht-ortsfeste Aktivitäten wie z.B. innerbetrieblichen Transport, ansonsten ist die Tätigkeit ein Bestandteil der „Anlage“.
- d. Der Unterschied zwischen beiden Begriffen „Tätigkeit“ und „Anlage“ ist nicht sehr wichtig, damit soll nur ein „Gesamtbild“ dargestellt werden, wichtig sind dabei die „Haupttätigkeiten“, die für die Gefährdung relevant sind.
- e. Siehe auch Anmerkungen zu § 6 Z 9 IUV.

2.2.2.4. Anmerkungen zu § 6 Z 4 IUV

- a. Benachbarter Betrieb = Seveso-Betrieb, jegliche Rechtsmaterie, nicht nur GewO.
- b. Nicht unter den § 84b Z 1 GewO 1994 fallende benachbarte gewerbliche Betriebsanlage = Nicht-Seveso-Betriebsanlage, unterliegt der GewO.
- c. Nicht den Bestimmungen des gewerblichen Betriebsanlagenrechts unterliegende benachbarte Anlage = nicht der GewO unterliegende Anlage z.B. nach MinRoG oder Eisenbahnrecht.
- d. § 6 Z 4 lit.d betrifft Gefahrenquellen, die nicht unter lit.a-c fallen; Beispiele hierfür sind:
 - Einflugschneisen

- Hubschrauberlandeplätze
- Nahegelegene Verkehrsanlagen
- HQ-Flächen (HQ₃₀, HQ₁₀₀, HQ₃₀₀)³
- Entwicklungen wie z.B. Flächenwidmung mit bevorstehender gewerblicher Nutzung oder Wohnnutzung.

2.2.2.5. Anmerkungen zu § 6 Z 5 IUV

- a. Die Z 5 umfasst mehr Informationen als nur diejenigen, die nach § 84d Abs. 1 GewO erforderlich sind.
- b. Der Begriff „Eigenschaften“ umfasst sämtliche Eigenschaften, nicht nur die Seveso-relevanten.
- c. „Normale Produktionsverfahrens- und Lagerbedingungen“ bzw. „normale Bedingungen“ sind die spezifischen Bedingungen am Standort, nicht zu verwechseln mit den „Normbedingungen“.
- d. Die Sicherheitsdatenblätter müssen nicht in vollständiger Ausführung im Sicherheitsbericht enthalten sein, sondern sind „sonstige Nachweisdokumente“ – sinnvoll ist die Beilage der Sicherheitsdatenblätter nur dann, wenn im Einzelfall nur wenige Stoffe die Seveso-Relevanz auslösen.
- e. „Verhalten“ betrifft nur das Verhalten des Stoffes selbst (z.B., dass der Stoff bei einer Temperatur oberhalb der „normalen Betriebsbedingungen“ nicht mehr stabil ist).
- f. „Abweichungen“ i. S. von § 6 Z 5 IUV sind „vorhersehbare Abweichungen“ (siehe Seveso-III-RL Anhang II Z 3 lit.c/iii, dort als „vorhersehbare Störungen“).
- g. „Langfristig mögliche Auswirkungen“ sind einerseits solche, die aus der Einstufung hervorgehen, als auch solche, die nach praktischer Erfahrung entstehen können wie

³ HQ₃₀₀ ist gemäß WRG-Novelle zu beachten („HW-Risikomanagement“ auf Grundlage behördlicher Konzepte)

z.B. Umwandlungen im Boden und langfristige Wirksamkeit in dieser Form. Sie beziehen sich sowohl auf die menschliche Gesundheit als auch auf die Umwelt.

h. Anzugeben sind:

- Alle gefährlichen Stoffe, wenn sie 2 % der unteren Mengenschwellen überschreiten,
- alle anderen gefährlichen Stoffe gemäß § 84b Z 11 GewO, die sich in den sicherheitsrelevanten Betriebsteilen (§ 7 Z 1 IUV) befinden (unabhängig von der Menge) und
- alle anderen gefährlichen Stoffe unter 2 % der Mengenschwelle außerhalb von sicherheitsrelevanten Betriebsteilen, wenn sie als Auslöser eines schweren Unfalles in Frage kommen (innerbetrieblicher Dominoeffekt).

i. Grundsätzlich sind die individuellen Stoffe anzugeben, also auch die, die in eine Gefahrenkategorie nach Seveso-III-RL bzw. Teil 1 der Anlage 5 GewO fallen – ungeachtet der möglichen Inhalte des Genehmigungskonsenses (es könnte Unterschiede oder Vereinfachungen im Bescheid geben, z.B. nur „VbF-Lager“); jedenfalls sind alle individuellen Stoffe anzugeben, wenn es sich um eine Betriebsart mit wenig Änderungen handelt (gleichbleibender Prozess o.ä.).

j. Bei zu erwartenden ständigen Änderungen (z.B. bei Speditionen) können unter Umständen nur Stoffkategorien angegeben werden, die einen „worst case“-Fall abdecken, d.h. die Sicherheitstechnik ist dann auf diejenige Stoffkategorie abzustimmen, welche das größtmögliche Gefahrenpotential besitzt.

k. Die namentlich angeführten Stoffe lt. Anhang I der Seveso-III-RL bzw. Teil 2 der Anlage 5 GewO sind jedenfalls anzugeben, auch bei Betrieben mit häufigen Änderungen.

2.2.2.6. Anmerkungen zu § 6 Z 6 IUV

- a. Höchstmenge ist, was technisch möglich ist und dem Konsens entspricht; „technisch möglich“ ist, was nach einschlägigen technischen Faktoren möglich ist, also keine 100%-Füllung von Flüssiggas usw.
- b. Die Vorgangsweise bezüglich „entstehender Stoffe“ gemäß § 84b Z 11 ist nach pragmatischen Überlegungen festzulegen. Die Definition nach § 84b Z 11 bezieht

sich auf „außer Kontrolle geratene Prozesse“ einschließlich „Lagerungstätigkeit“ gelagerter Stoffe. Allfällige Überlegungen sind jedenfalls auf eine vorab erfolgte Abwägung zu stützen, dass „vernünftigerweise“ nach technischer Plausibilität zu erwarten ist, dass eine relevante Menge überschritten wird. Ein Brand und seine Folgeprodukte sind jedenfalls nicht von der Definition „entstehender Stoffe“ erfasst.

- c. Grundsätzlich wäre es denkbar, dass ein Nicht-Seveso-Betrieb nur wegen der „entstehenden Stoffe“ in den Geltungsbereich fällt. Ob dies der Fall ist, liegt in der Verantwortung des Inhabers; die Behörde hat keine Verpflichtung, „Verdachtsfälle“ auszuweisen.
- d. Die Additionsregel ist bei diesem Punkt zu beachten, also auch jene Mengen, die unterhalb der Mengenschwelle liegen und für die Addition relevant sind (also bei einer Addition entstehender und vorhandener Stoffe oder Gemische).

2.2.2.7. Anmerkungen zur Beschreibung des Betriebs in § 6 Z 7 IUV

- a. Siehe Anmerkungen zu § 7 Z 1 IUV.
- b. Doppelerwähnung mit anderen Punkten („Tätigkeiten“), zusätzlich werden nur „Produkte“ genannt.
- c. Siehe Anmerkung zu § 6 Z 9 IUV.

2.2.2.8. Anmerkungen zu § 6 Z 8 IUV

- a. Siehe Anmerkung zu § 6 Z 9 IUV.
- b. Die „Hierarchie“ in der IUV ist hier falsch, eigentlich müsste Z 8 vor Z 7 kommen (Anlage ist die übergeordnete Einheit, Betriebsteil = Anlagenteil ist die untergeordnete Einheit).

2.2.2.9. Anmerkungen zu § 6 Z 9 IUV

- a. Die §§ 6, 7 und 8 bilden ein „Gesamtpaket“ und erfordern eine Darstellung der betrieblichen Verhältnisse mit den dort aufgezählten Inhalten.
- b. Für Anlagen, die über keine verfahrenstechnischen Einrichtungen verfügen bzw. keine Umfüllvorgänge u.dgl. vornehmen (reine Lagerbetriebe), reicht eine allgemeine Beschreibung aus, d.h. nur ein Plan usw.

- c. Mindestanforderung für „Produktionsverfahren und Verfahrensabläufe“ bei verfahrenstechnischen Anlagen und Anlagen mit Vorgängen geringer Komplexität (bei Umfüllvorgängen usw.) ist ein Grundfließschema nach ÖNORM EN ISO 10628, für komplexere Anlagen (Prozessanlagen) ein Verfahrensfließschema nach ÖNORM EN ISO 10628. Zusätzlich können im Einzelfall Auszüge aus R&I-Fließschemata nach ÖNORM EN ISO 10628 nötig sein, aus welchen sicherheitsrelevante Details zu entnehmen sind, sofern dies zur Darstellung der Angemessenheit der Maßnahmen erforderlich ist.
- d. R&I-Schemata müssen in ihrer Gesamtheit im Betrieb verfügbar sein, nicht im Sicherheitsbericht, der der Behörde übermittelt wird.

2.2.3. Gefahrenquellen gemäß § 7 IUV

§ 7. Gefahrenquellen müssen wie folgt ermittelt, beurteilt und bewertet werden:

- 1. Es müssen die sicherheitsrelevanten Betriebsteile ermittelt werden, d.h. jene Teile der technischen Anlagen (§ 84b Z 8 GewO 1994), die wegen der vorhandenen Stoffmenge und der Art oder der besonderen Gefahren des Produktionsverfahrens und bzw. oder der Lagerbedingungen nach einschlägigem technischem Kenntnisstand als Auslöser eines Industrieunfalls in Frage kommen können, wobei Einzelmengen bis zu 2% der jeweiligen Mengenschwellen nach Spalte 2 Teil 1 oder Spalte 2 Teil 2 der Anlage 5 zur GewO 1994 außer Betracht bleiben dürfen, wenn sie auf Grund ihrer Verwahrung oder ihres Abstands zu anderen Betriebsteilen nicht als Auslöser eines Industrieunfalls in Betracht zu ziehen sind;*
- 2. für die sicherheitsrelevanten Betriebsteile im Sinne der Z 1 müssen jene Voraussetzungen ermittelt und dargestellt werden, die zu einem Industrieunfall führen können, und zwar unabhängig davon, ob die Ursachen für die Auslösung des Unfalls innerhalb oder außerhalb (gegebenenfalls auch in Folge grenzüberschreitender Auswirkungen) des Betriebs liegen. Zu diesem Zweck müssen die Szenarien möglicher Industrieunfälle nebst der Wahrscheinlichkeit oder der Bedingungen ihres Eintretens ermittelt und beschrieben werden, einschließlich einer Zusammenfassung der für die betrachteten Szenarien maßgebenden Auslöseereignisse. Als Ursachen der Industrieunfallszenarien müssen insbesondere*

- a) *betriebliche Ursachen,*
- b) *externe Ursachen, etwa in Zusammenhang mit Domino-Effekten (§ 84i GewO 1994), nicht unter den § 84b Z 1 GewO 1994 fallende benachbarte gewerbliche Betriebsanlagen und nicht den Bestimmungen des gewerblichen Betriebsanlagenrechts unterliegende benachbarte Betriebsanlagen, Bereiche und Entwicklungen, die einen Industrieunfall verursachen oder das Risiko und die Folgen eines solchen Unfalls sowie jene von Domino-Effekten vergrößern könnten, und*

c) *natürliche Ursachen (Naturgefahren)*

betrachtet werden;

3. *Ausmaß und Schwere der ermittelten Industrieunfallszenarien müssen auf Grund des Ergebnisses der Ermittlung der Eintrittswahrscheinlichkeit oder der Bedingungen des Eintretens von Industrieunfallszenarien gemäß Z 2 (erforderlichenfalls durch Auswirkungsbetrachtungen) abgeschätzt und dargestellt werden (durch Karten, Bilder oder gegebenenfalls Beschreibungen, aus welchen die Reichweite der Bereiche ersichtlich ist);*
4. *die Ermittlung der sicherheitsrelevanten Betriebsteile im Sinne der Z 1, der Industrieunfall-voraussetzungen im Sinne der Z 2 und die Beurteilung von Ausmaß und Schwere der ermittelten Industrieunfallszenarien muss unter Anwendung systematischer Verfahren und anerkannter Methoden erfolgen; als Eintrittsvoraussetzungen müssen Ereignisse bezeichnet werden, die auf Grund anerkannter Annahmen ausgewählt wurden; werden andere Methoden angewendet, so müssen die dafür herangezogenen Grundlagen dokumentiert werden.*

2.2.3.1. Anmerkungen zu den Gefahrenquellen gemäß § 7 Z1 IUV

- a. Sicherheitsrelevante Betriebsteile (= Teile der technischen Anlage gemäß § 84b Z 8) können nach Teilmengen der unteren Mengenschwelle bestimmt werden.
- b. Gefahrenquellenermittlung = systematische Identifizierung von potentiellen Gefahrenquellen

- c. Gefahrenquellenbeurteilung = Feststellung an Hand von Fachwissen, ob es sich um eine Gefahrenquelle für einen Industrieunfall handelt.
- d. Gefahrenquellenbewertung = Vergleich mit einer Skala („wahrscheinlich“, „wenig wahrscheinlich“ oder numerisch nach einer vorher festgelegten Einteilung); das Ergebnis der Bewertung ist eine Grundlage für die Auswirkungsbetrachtung.
- e. Der Vorgang des „Screenings“ der Bestimmung der sicherheitsrelevanten Betriebsteile muss unter Einbeziehung aller (auch nicht sicherheitsrelevanter) Betriebsteile dargestellt werden. Hierfür ist ein systematisches Verfahren (siehe 2.2.3.4.) anzuwenden.
- f. Die Teilmenge von > 2 % der unteren Mengenschwelle kann als Hinweis verstanden werden, dass der diesbezügliche Anlagenteil „sicherheitsrelevant“ sein kann, es können aber auch Anlagenteile mit Mengen unter 2 % bei besonderem stofflichen Gefahrenpotential relevant sein.
- g. „...auf Grund ihrer Verwahrung oder ihres Abstands zu anderen Betriebsteilen nicht als Auslöser eines Industrieunfalls in Betracht zu ziehen...“ bedeutet, dass dies evident nach den Maßstäben technischer Erfahrung und Plausibilität (brandbeständig, unterirdisch usw.) ist; im Zweifelsfall kann ein rechnerischer Nachweis erforderlich sein.
- f. Abgrenzung zum Transport: Gefahrgutrecht und andere Rechtsmaterien gelten kumulativ, d.h. der Umstand, dass die ADR- bzw. RID-Beförderungsdefinition⁴ zutrifft, schließt nicht aus, dass GewO und damit auch die Seveso-III-Richtlinie trotzdem anwendbar sind.

⁴ ADR/RID-Definition der Beförderung: „Die Ortsveränderung der gefährlichen Güter einschließlich der transportbedingten Aufenthalte und einschließlich des verkehrsbedingten Verweilens der gefährlichen Güter in den Fahrzeugen, Tanks und Containern vor, während und nach der Ortsveränderung. Die vorliegende Begriffsbestimmung schließt auch das zeitweilige Abstellen gefährlicher Güter für den Wechsel der Beförderungsart oder des Beförderungsmittels (Umschlag) ein. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass die Beförderungsdokumente, aus denen Versand- und Empfangsort feststellbar sind, auf Verlangen vorgelegt werden, sowie – außer für Kontrollzwecke der zuständigen Behörde – unter der Voraussetzung, dass Versandstücke und Tanks während des zeitweiligen Aufenthalts nicht geöffnet werden“

- g. Die Seveso-III-Richtlinie kennt an sich keine Mindestzeit für den Aufenthalt eines gefährlichen Stoffes. Hier ist pragmatisch vorzugehen, d.h. nur wegen der kurzen Aufenthaltszeit eines Lieferfahrzeuges, das Seveso-relevante Stoffe für einen anderen Betrieb transportiert, wird kein Betrieb (der selbst nicht beliefert wird) zum Seveso-Betrieb.

Betriebszustände, die nicht von der Beförderungsdefinition des ADR/RID erfasst sind, sind jedenfalls „Lagerung“ und begründen unter Umständen einen sicherheitsrelevanten Betriebsteil.

Eine Anwendbarkeit der Seveso-Bestimmungen der GewO kann auch bei Zutreffen der ADR/RID-Beförderungsdefinition gegeben sein. Dies ist dann der Fall, wenn

- Abstellflächen für Straßentankfahrzeuge oder Gefahrguttransporte vorgesehen werden als Bestandteil der Betriebsanlage oder
- Gleisanschlüsse als Bestandteil der Betriebsanlage vorhanden sind⁵.

Im Einzelfall ist zu prüfen, ob die o.a. Voraussetzung („Bestandteil der Betriebsanlage“) gegeben ist.

- h. Wenn eine Betriebsanlagengenehmigung vorhanden ist, umfasst dieser dadurch umrissene Bereich auch transportbezogenes Vorhandensein.
- i. Nicht stoffbasierte sicherheitsrelevante Elemente (wie Gaswarneinrichtungen usw.) sind keine sicherheitsrelevanten Betriebsteile, sondern „Sicherheitseinrichtungen“.

2.2.3.2. Anmerkungen zu den Gefahrenquellen gemäß § 7 Z2 IUV

- a. „Eintrittsvoraussetzungen“, „Auslöseereignisse von Szenarien“ und „Ursachen von Szenarien“ meinen in etwa das Gleiche und werden vermutlich pragmatisch synonym zu verwenden sein.
- b. Die Alternative „...Wahrscheinlichkeit oder der Bedingungen ihres Eintretens...“ lässt die Auslegung zu, dass die Eintrittswahrscheinlichkeiten angegeben werden können, aber nicht müssen.

⁵ Vgl. § 30a Eisenbahngesetz.

- c. Die Aufzählung der Ursachen von Industrieunfallszenarien in § 7 Z 2 IUV ist demonstrativ („insbesondere“). Betriebliche Ursachen sind gesamthaft solche, die aus der Anlage selbst stammen, also rein „technische Ursachen“, innerbetrieblicher Transport oder innerbetriebliche Domino-Effekte.
- d. Korrosion zählt zu den betrieblichen Ursachen.
- e. Bei den „betrieblichen Ursachen“ nach lit.a) kann es je nach Komplexität des Falles erforderlich sein, Auslöseereignisse als Untermenge der Ursachen darzustellen (z.B. Überfüllung als Ursache und Fehlbedienung, Fehlfunktion oder falsche Auslegung als Auslöser). Bei weniger komplexen Fällen, wenn z.B. eine einfachere Checklistenanalyse ausreicht, genügt auch die Betrachtungsebene „Ursache“ ohne tiefergehende Betrachtung von darunterliegenden Auslösern.
- f. Externe Ursachen sind ausschließlich außerbetriebliche Gefahrenquellen, außerbetriebliche Verkehrswege (auch Einflugschneisen) oder z.B. thermische Strahlung oder Druckwellen von Nachbarbetrieben (Naturgefahren sind unter § 7 Z 2 lit.c) aufgezählt).
- g. Zugriff Unbefugter oder Betreten durch Unbefugte/Unberechtigte⁶ ist eine „externe Ursache“ und soll hinsichtlich des Vorhandenseins von Hindernissen gegen unbefugtes Betreten oder Überwachung und technischer Vorkehrungen gegen unbefugte/unberechtigte Bedienung sicherheitsrelevanter Komponenten behandelt werden.
- h. Die Berücksichtigung eines Nachbarbetriebes (nicht zwangsläufig ein Seveso-Betrieb) als externe Gefahrenquelle erfolgt durch
- das offensichtliche Gefahrenpotential
 - direkten Informationsaustausch zwischen den Betreibern
 - die im Wege der Behörde einzuholende Information (Sicherheitsbericht bei Betrieben der oberen Klasse).

⁶ Auf die Zugriffsbeschränkungen gemäß Giftverordnung 2000 wird verwiesen.

Hinsichtlich der Wahrnehmung der gegenständlichen Verpflichtung und des sich daraus ergebenden Ausmaßes besteht kein Unterschied zwischen oberer und unterer Klasse.

Bei nicht offensichtlichen Fällen (Bewertung der Relevanz auf Grund fachtechnischer Erfahrung) können beispielsweise Annahmen gemäß Einzelfallbetrachtung nach der BLAK-Empfehlung Nr. 1 von März 2015 (Grundlage für die Ermittlung von angemessenen Sicherheitsabständen für die Zwecke der Raumordnung) verwendet werden, wobei lediglich eine Betrachtung der Beschädigung der sicheren Umschließung durch thermische oder mechanische Beschädigung mit diesbezüglichen „Grenzwerten“⁷ erfolgen soll.

Ursachen für „innerbetriebliche Dominoeffekte“ sind wie externe Gefahrenquellen zu behandeln.

- i. Dominoeffekte bzw. durch sonstige externe Betriebe hervorgerufene Gefahren: Eine aktive Informationspflicht der Behörde besteht hierzu nicht. Die diesbezüglichen Informationen sind vom Betreiber bei der Behörde anzufordern oder es hat ein direkter Informationsaustausch zu erfolgen. Auf § 84d Abs. 1 Z 5 GewO (Mitteilung des Betriebsinhabers mit Darstellung der unmittelbaren Umgebung des Betriebes inklusive „Domino-Faktoren“) wird verwiesen.

2.2.3.3. Anmerkungen zu den Gefahrenquellen gemäß § 7 Z 2 und Z 3 IUV

- a. Erläuterung zur IUV im Ministerialentwurf: „Der Begriff „Szenario“ wurde vielfach nicht in der sehr allgemeinen Form verstanden, wie er im Kontext der Richtlinie interpretiert werden muss. Fallweise wurde darunter nur eine Planungsgrundlage für spezielle Zwecke wie z.B. den Katastrophenschutz verstanden. Um den allgemeinen Charakter des Begriffes klar zu stellen, wurde diese Definition aufgenommen“. Ein Szenario ist nach § 2 Z 3 IUV „die Annahme des Ablaufs von kausal verknüpften Ereignissen, der zu einem Industrieunfall führen kann“.

⁷ Druckwelle, Wärmestrahlung: Werte für Beschädigung: 100 mbar bzw. 12,5 kW/m²

- b. Auf Seite 38 der „[Guidance on the preparation of a safety report to meet the requirements of Council Directive 96/82/EC \(Seveso II\)](#)“ wird zum Begriff des „consequence assessment“ ausgeführt:

In einem Sicherheitsbericht wird die Auswirkungsabschätzung in zwei Arten des Entscheidungsablaufes verwendet:

- *Auswirkungsabschätzungen stellen einen unverzichtbaren Bestandteil der systematischen Risikoanalyse dar, die darauf abzielt, die technischen bzw. organisatorischen Maßnahmen zur Unfallvermeidung bzw. Verminderung der Unfallfolgen zu identifizieren und vorzusehen bzw. deren Wirksamkeit und Angemessenheit einzuschätzen.*
- *Auswirkungsabschätzungen beschreiben auch die Auswirkungen spezifischer ausgewählter Unfallszenarien um Informationen für die externe Notfallplanung und die Flächennutzung um die Anlagen zu erhalten. Die Ergebnisse dieser Abschätzung sollen in Form von „Karten, Bildern und Beschreibungen“ vorgelegt werden.*

Für die erstgenannte Art des Entscheidungsablaufes kann die Abschätzung auch nur in qualitativer Form durchgeführt werden und ohne eine Berechnung der Folgewirkungen. Diese Methode wird vielfach angewendet, um die Angemessenheit vorhandener oder geplanter Sicherheitsmaßnahmen oder Schutzvorkehrungen zu beurteilen; nur in außergewöhnlichen Fällen (z.B. wenn eine Maßnahme sehr teuer wäre) wäre eine umfangreiche Auswirkungsbetrachtung nötig oder als gerechtfertigt angesehen.

Die zweite Art des Entscheidungsablaufes erfordert üblicherweise eine detailliertere Vorgangsweise in Form einer Auswirkungsberechnung.

- c. „Auswirkungsbetrachtungen“ oder „-abschätzungen“ haben, ebenso wie der Begriff „Szenario“ im gegebenen Kontext mehrfache Bedeutung, wie aus der nachfolgenden Tabelle hervorgeht (aus der Richtlinie TAA-GS-03 Abschlussbericht des Arbeitskreises „Novellierung der 2. StörfallVwV“ von April 1994):

Qualitative Betrachtung bzw. Szenarien mit qualitativer Aussage ermöglichen

- die Beurteilung der Einhaltung der Pflichten für Vermeidungs- und Begrenzungsmaßnahmen in Form einer systematischen Ableitung der notwendigen Vorkehrungen oder
- das Gewinnen von Erkenntnissen für den Katastrophenschutz zwecks Festlegung des Rahmens von Vorsorgemaßnahmen

Quantitative Betrachtung bzw. Szenarien mit quantitativer Aussage ermöglichen

- die Begründung, dass ein bestimmter Grenzfall einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes noch keinen Störfall darstellt,
- die Begründung, dass ein bestimmter Grenzfall einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes noch keinen Störfall darstellt oder
- die Ableitung konkreter Vorsorgemaßnahmen für ausgewählte Ereignisse unter der Annahme, dass die anlagenbezogenen Vermeidungs- und Begrenzungsmaßnahmen nicht ausreichen („Exzeptioneller Störfall“)

- d. Für die Identifizierung und Bewertung von Gefahrenquellen und Bemessung der anlagenbezogenen Maßnahmen sind die in der Seveso-III-Richtlinie, GewO und IUV genannten „Szenarien“ kausal verknüpfte Ereignisabläufe ohne numerische Angaben und mit einer qualitativen Bewertung der möglichen Folgen. Diese Szenarien umfassen einen Ereignisablauf, also von den Ursachen über die Vermeidungsmaßnahmen zum „Top Event“ zu den Begrenzungsmaßnahmen und zur verbleibenden Folgewirkung (entspricht grafisch dem „Bow-Tie“⁸). Das theoretisch angenommene, ohne Maßnahmen resultierende „Top Event“ wird nur vage abgeschätzt, wobei in erster Linie die Stoffeigenschaft und einige betriebliche Zusatzbedingungen maßgebend sind. Die Effizienz der Maßnahmen (Vermeidung und Begrenzung) wird anhand der praktischen Erfahrung, des Regelwerks und allenfalls über die Anzahl (Redundanzen) beurteilt.
- e. Bei einfachen Anlagen wie z.B. Flüssiggaslager kann durch das Regelwerk und Literatur eine eindeutige technische Lösung für die Vermeidungs- und

⁸ „Bow-Tie“: Diagrammdarstellung der Zusammenhänge von Ursachen und Wirkungen eines Ereignisses

Begrenzungsmaßnahmen gegeben sein, die nur durch umgebungsbedingte Faktoren beeinflusst werden kann.

- f. In der Darstellung im Sicherheitsbericht können ursachenabhängige oder ursachenunabhängige Szenarien zur Anwendung kommen.
- g. Szenarien zur Bemessung von spezifischen Maßnahmen sind ursachenabhängig, weil sie an das Versagen einer speziellen Komponente gebunden und daher durch technische Maßnahmen beeinflussbar sind. Sie können als vertiefender Analyseschritt zur Anwendung kommen. In der Konzeption von technischen Anlagen kann es Unsicherheiten geben, welche durch die Annahme kleinerer Leckagen die vorhandenen Vermeidungs- oder Begrenzungsmaßnahmen rechtfertigen (z.B. können die Annahmen von Ex-Zonen dadurch belegt werden). Die zugehörigen Grenzwerte sind dem jeweiligen Anwendungsfall anzupassen (Arbeitnehmerschutz, mechanische Beschädigung usw.)
- h. Als „Kleinszenarien“ im Sinne der vorherigen Ausführungen können folgende Annahmen gewählt werden:

Tabelle 1: Annahmen für Kleinszenarien für Behälter und Rohrleitungen

Max. DN in mm	Leckfläche in mm
≤ 50	20
≤ 400	70
≤ 2000	100
< 2000	100

- i. Bei dauerhaft technisch dichter Ausführung sind keine „Kleinleckagen“ anzunehmen.
- j. Für spezielle Zwecke der Anforderungen der Seveso-III-Richtlinie sind ursachenunabhängige Szenarien erforderlich, die in einzelnen numerischen Parametern als Annahmen beschrieben sein müssen (Quellterm, Wetter usw.). Diese dienen als Planungsgrundlage für bestimmte Zusatzverpflichtungen (Katastrophenschutz, Flächenwidmung). Ursachenunabhängige Szenarien sind von

den ursachenabhängigen „Kleinszenarien“ zu unterscheiden. Letztere müssen in jedem Sicherheitsbericht enthalten sein.

k. Folgende ursachenunabhängige Szenariotypen sollen zur Anwendung kommen:

- Ursachenunabhängige Unfallszenarien für die Flächennutzung ([BLAK-Empfehlung Nr. 1 von März 2015](#)): Grundlage für die Ermittlung von angemessenen Sicherheitsabständen für die Zwecke der Raumordnung)
- Ursachenunabhängige Unfallszenarien für den Katastrophenschutz: es werden nachstehende Annahmen empfohlen, die von der Tabelle der Einzelfallbetrachtung der BLAK-Empfehlung Nr. 1 ausgehen; die entstehende „Linie“ soll die „Flächennutzungs-Linie“ umhüllen, also in jedem Fall gleiche oder größere Abstände ergeben. Diese Szenarien bedingen keine Vorkehrungen, sondern sind reine Planungsgrundlagen für die externe Notfallplanung. Es sind jene Szenarien auszuwählen, die vernünftigerweise die Auswirkungen sowohl mit dem größten Schweregrad als auch der größten Reichweite erwarten lassen. Dies ist nicht nur auf die Seveso-Eigenschaften abzustimmen, sondern auch auf andere gefährliche Eigenschaften (also z.B. Brennbarkeit eines umweltgefährlichen Stoffes).
 - BLEVE (Boiling Liquid Expanding Vapour Explosion) des ortsfesten oberirdischen Lagerbehälters oder Lieferfahrzeuges an der Entladestelle oder an genehmigten Abstellflächen (Anmerkung: ohne Zusatzvoraussetzung nach Bedingung 5 gemäß BLAK-Empfehlung Nr. 1).
 - Brand einer Auffangwanne/Brand mehrerer aneinander gereihter Auffangwannen/Brand eines gesamten Gebäudes (Vollbrand); kein Unterschied zur BLAK-Empfehlung Nr. 1.
 - Entzündbare Gase, entzündbare Flüssigkeiten (Dämpfe): UVCE (Unconfined Vapour Cloud Explosion) der gesamten nach zehn Minuten freigesetzten Masse aus der Leckage mit dem größten Massenstrom (Leckagefläche entsprechend bis maximal DN 80).

- Akute Toxizität oder spezifische Zielorgantoxizität (STOT)⁹: Stoffmenge äquivalent einem Stoffaustritt über DN 80 bzw. größter Querschnitt wenn auf Grund der spezifischen Stoffeigenschaften darunter (z.B. wird Phosgen nur in geringeren Querschnitten geleitet) über 10 Minuten.
- Sonderfall Sauerstoff: Austrittsparameter wie bei entzündbaren Gasen, Grenzwert Verdünnung der Wolke auf 25 Vol.-% Sauerstoff¹⁰.
- Trümmerflug: ist grundsätzlich dann als Auswirkung zu betrachten, wenn die Stoffeigenschaften und die Form der Stoffumschließung dies annehmen lassen; eine exakte Berechnung der Distanz ist nicht möglich und auch nicht zu fordern, allenfalls können einschlägige Erfahrungswerte angegeben werden.
- Entstehende Stoffe: Eine Berechnung von Distanzen kann hier auf Grund der Vielzahl an unvorhersehbaren Parametern nicht erfolgen, jedoch sollte die Entstehung „neuer Stoffe“ (also nicht die, die konsensmäßig im Betrieb vorhanden sind) z.B. durch eine unerwünschte Reaktion berücksichtigt und deren Wirkung und allgemeines Ausbreitungsverhalten angegeben werden.
- Brandrauch: Eine Ausbreitungsrechnung der Distanz ist nicht möglich, allerdings sollte eine Angabe von Brandrauchbestandteilen erfolgen, wenn diese infolge der beteiligten Stoffe von üblichen Brandgasen abweichen.
- Wetterverhältnisse: gemäß BLAK-Empfehlung (Anmerkung: es handelt sich um einen Durchschnittsfall, keinen worst case; es bleibt der Katastrophenschutzbehörde vorbehalten, den errechneten Wert vorsorglich zu vergrößern).
- Ausbreitungsmodell: sinngemäß gemäß BLAK-Empfehlung (ALOHA für toxische Ausbreitungen, das dort nicht genannte MET-Modell ist ebenfalls anwendbar; die beiden Modelle sind speziell für konservative Abschätzungen entwickelt).

⁹ Die Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) bezeichnet alle eindeutigen Auswirkungen auf die Gesundheit, die Körperfunktionen beeinträchtigen können, unabhängig davon, ob sie reversibel oder irreversibel sind, unmittelbar und/oder verzögert auftreten, sofern sie nicht ausdrücklich von den anderen toxikologischen Parametern abgedeckt werden. Zu den Auswirkungen zählen nicht die tödlich wirksamen (<http://www.bgbau.de/gisbau/lehrgang/a-z/stot.htm>).

¹⁰ Vorsorglicher Wert nach eingehender Bewertung aller einschlägigen Quellen

- Grenzwerte gleich wie in der Tabelle Einzelfallbetrachtung BLAK.

Tabelle 2: Einzelfallbetrachtung gemäß BLAK-Empfehlung

	Flächenwidmung	Katastrophenschutz
Entzündbare verflüssigte Gase und entzündbare Flüssigkeiten	BLEVE ¹⁾ eines ortsfesten Behälters oder Lieferfahrzeuges ³⁾⁴⁾ (Druckwelle & Wärmestrahlung)	BLEVE eines ortsfesten Behälters oder Lieferfahrzeuges ³⁾ (Druckwelle & Wärmestrahlung)
Entzündbare Flüssigkeiten, pyrophore Flüssigkeiten und pyrophore Feststoffe	Brand zusammenhängender Brandlasten/Brand der gesamten Auffangwanne (Wärmestrahlung)	Brand zusammenhängender Brandlasten/Brand der gesamten Auffangwanne (Wärmestrahlung)
Entzündbare Gase und entzündbare Flüssigkeiten (Dämpfe)	UVCE ²⁾ mit Leckagefläche bis DN 25 ⁵⁾ ; 1 Min. Freisetzung (Druckwelle)	UVCE mit Leckagefläche bis DN 80 ⁵⁾ ; 10 Min. Freisetzung (Druckwelle)
Toxische Stoffe (Gase und Dämpfe)	Stoffaustritt über maximal DN 25 ⁵⁾ und 10 min.	Stoffaustritt über maximal DN 80 ⁵⁾ und 10 min.
¹⁾ BLEVE: Boiling Liquid Expanding Vapour Explosion; Explosion einer siedenden entzündbaren Flüssigkeit oder eines verflüssigten entzündbaren Gases mit spontaner Freisetzung. ²⁾ UVCE: Unconfined Vapour Cloud Explosion; Explosion einer entzündbaren Dampf- oder Gaswolke ohne räumliche Einschränkung ³⁾ Gilt nur für Lieferfahrzeuge in Zusammenhang mit der Be- oder Entladung eines Behälters ⁴⁾ Bei Vorhandensein von speziellen Sicherheitsmaßnahmen oder ausreichenden Schutzabständen kann von der Annahme eines BLEVE abgewichen werden, in diesem Fall ist eine Gaswolkenexplosion angenommen werden (UVCE) ⁵⁾ Maximaldurchmesser; bei Vorhandensein eines kleineren Durchmessers ist dieser anzusetzen		

- I. Für explosionsfähige Stoffe (Sprengmittel) ist keine Auswirkungsbetrachtung erforderlich, da durch das einschlägige Regelwerk (Sprengmittellagerverordnung) ausreichende Sicherheitsabstände vorgesehen sind.
- m. Bei der Auswahl der maßgebenden Stoffe sollten folgende Kriterien beachtet werden:
 - Größtmögliche Auswirkung unterteilt nach Auswirkungsart (Wärme, Toxizität, Druck usw.).
 - Mögliche Reichweite nach Stoffeigenschaften (Flüchtigkeit usw.).
 - Lage in Bezug auf Umgebung und Nachbarschaft (nahe bei der Betriebsgrenze oder sensiblen Bereichen).
 - 2-%-Menge als Anhaltspunkt (siehe oben), zusammenhängende Mengen sollten primär betrachtet werden.
- n. Die im Einzelfall zutreffenden Szenarien für die Notfallplanung sind im Sicherheitsbericht darzustellen („Information zur Erstellung des Sicherheitsberichts“ nach § 5 Abs. 1 Z 7 IUV). Eine Beurteilung durch die technischen Sachverständigen

erstreckt sich diesbezüglich nur auf die Vollständigkeit (ob überhaupt Szenarien enthalten sind), jedoch nicht auf die Richtigkeit der Szenariendarstellung und -berechnung. Diese technische Beurteilung erfasst auch nicht die Frage, ob diese Szenarien sämtliche Fälle abdecken. Es ist möglich, dass es auf Grund von speziellen Stoffeigenschaften Szenarien gibt, die nicht durch die obige Aufzählung erfasst sind. Verbesserungsaufträge sind von der Katastrophenschutzbehörde zu formulieren. Eine über das oben beschriebene Ausmaß hinausgehende Prüfung der Szenarien durch den technischen Sachverständigen kann nur durch einen gesonderten Prüfauftrag im Rahmen der Erstellung des externen Notfallplanes erfolgen.

- o. Die in der gegenständlichen Vollzugshilfe empfohlenen Szenarien sind solche, die aus Sicht der Ersteller technisch plausibel sind. Es werden daher nicht „worst case“-Szenarien im wörtlichen Sinn angenommen, sondern als Konvention jene Szenarien, die unter Berücksichtigung sehr selten auftretender Faktoren nach einschlägigen technischen Kenntnissen aus technischer Sicht als Planungsgrundlage empfohlen werden. Terroristische Anschläge u.dgl. sind mit diesen Szenarien nicht berücksichtigt. Jedwede bekannte, tatsächlich eingetretene sehr seltene Fälle werden dadurch in der Regel nicht abgebildet.
- p. Ausmaß und Schwere der Szenarien bzw. der Auswirkungen können qualitativ (wie z.B. in einer Checklistenanalyse) oder quantitativ (wie bei den Notfallplanungsszenarien) dargestellt werden.
- q. Es ist möglich, dass für einen Anlagenteil unterschiedliche Szenarien dargestellt werden, einmal zur Auffindung und Beurteilung von Maßnahmen (mit Berücksichtigung von Ursachen) und einmal als repräsentatives Szenario z.B. zur Notfallplanung (ohne Ursachenbetrachtung).
- r. Eine Unterscheidung in die ehemaligen Szenarien nach § 8 und § 9 der Vorgängerversion der IUV 2015 (BGBl. II Nr. 354/2002 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 14/2010) liegt jetzt nicht mehr vor. Grundsätzlich sind alle Szenarien nach dem neuen § 7 Abs. 3 IUV abgedeckt, es ist jedoch möglich, dass die nun neu vorgesehenen Katastrophenschutzszenarien dabei noch nicht berücksichtigt sind (bei bestehenden Sicherheitsberichten).
- s. Bezüglich der Darstellung der „Szenarien“ ist jedenfalls ein nachvollziehbarer struktureller Aufbau im Sinne der IUV bzw. der vorliegenden Vollzugshilfe erforderlich. Weiters erfordert die Nachvollziehbarkeit das Vorhandensein einer

kausalen Kette zwischen Auslöser - Wirkung - Maßnahme, was bei Verwendung einer anerkannten Risikoanalysenmethode gegeben sein sollte. Ob die Schlussfolgerung der Risikoanalyse (soll bedeuten, die Maßnahmen sind ausreichend) durch eine zusätzliche grafische Darstellung (z.B. Bow-Tie) ergänzt werden soll, ergibt sich eventuell aus einer nicht hinreichenden Übersichtlichkeit. Über den Sicherheitsbericht verstreut befindliche Informationen reichen dafür nicht aus. Zusätzlich sind die „ursachenunabhängigen“ Szenarien (für die Notfallplanung) gesondert darzustellen.

2.2.3.4. Anmerkungen zu den Gefahrenquellen gemäß § 7 Z 4 IUV

- a. Anmerkungen zu der Identifizierung sicherheitsrelevanter Anlagenteile siehe § 7 Z 1 IUV (siehe 2.2.3.1.).
- b. Die Methoden zur anlagenbezogenen „Risikoanalyse“ sind immer zusammenfassend und richten sich nach der Komplexität der Anlage und dem Gefahrenpotential der Stoffe. Einfache Methoden sind qualitativ (die möglichen Folgen werden nach „vernachlässigbar“ bis „schwer“ eingestuft, die Maßnahmen als „ausreichend“ beurteilt) und gehen von „anerkannten“ Checklisten aus. Bei speziellen Fragen kann eine quantitative Methode zur Anwendung kommen, die aber im Kern deterministisch strukturiert ist, d.h. es gibt z.B. einen fix angenommenen Quellterm (25 mm² Leckage mit 10 Minuten Austrittsdauer) und eine daraus genauer berechnete Auswirkung, für die eine Maßnahme erforderlich ist. Probabilistische Methoden (d.h. solche, die am Ende der Bewertung eine Zahl für ein zulässiges Risiko verwenden) kommen derzeit nur als vertiefender Analyseschritt vor (in Österreich LOPA in HAZOP).
- c. Systematische Eintrittsvoraussetzungen: jede im Fachbereich allgemein anerkannte Methode wie HAZOP, FMEA, Checklisten usw. ist „systematisch“ – firmeneigene Methoden sind meist nur Abwandlungen anerkannter Methoden und als solche erkennbar. Ist es eine komplett „neue Methode“, dann ist im Einzelfall zu beurteilen, ob die Systematik (d.h. gleiche Bedingungen für den gesamten Anwendungsbereich) gegeben ist.
- d. Das Vorhandensein „intuitiver“, „pragmatischer“ oder „empirischer“ Entscheidungen (z.B. Ausscheiden einzelner Fehlerquellen als „nicht relevant“) wird als Bestandteil

der anerkannten Methode zu akzeptieren sein. Sofern sich aus der Erfahrung des Prüfenden diesbezüglich Defizite erkennen lassen, muss dem im Einzelfall nachgegangen werden.

- e. Anerkannte Annahmen sind z.B. im Fachbereich bekannte Listen von Gefahrenquellen (z.B. „Haferkamp-Jäger“). Probabilistische Methoden (kommen praktisch noch nicht vor) müssten durch aktuelle belegbare Datensätze belegt werden, diese sind jedoch praktisch von den Firmen nicht erhältlich. Manchmal werden Zahlen aus der Literatur (z.B. „Purple Book“) verwendet, z.B. bei LOPA, dabei wird gegenwärtig aber ein derart großer „Sicherheitszuschlag“ angenommen, dass dies für den eingeschränkten Anwendungsbereich als zulässig angesehen werden kann.
- f. Maßzahlenverfahren (Relative Risk Ranking o.ä.) sind keine echten probabilistischen Verfahren; sie können nur als grobe Screening-Schritte akzeptiert werden.
- g. Darstellung des Ergebnisses der Risikoanalyse bzw. notwendige Inhalte:
 - Methodenbeschreibung
 - Teamzusammensetzung
 - Zusammenfassung der Ergebnisse und Maßnahmen („Aktionspunkte“ bzw. „action items“ - Konnex zur Anlagendarstellung).

2.2.4. Darstellung der Maßnahmen gemäß § 8 IUV

§ 8. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Verhütung von Industrieunfällen und zur Begrenzung ihrer Folgen müssen beschrieben werden, insbesondere die hierzu erforderlichen technischen Parameter und die Ausrüstung zur Sicherung der technischen Anlagen; hierfür müssen vergangene Unfälle und Zwischenfälle im Zusammenhang mit den im Betrieb vorhandenen Stoffen bzw. eingesetzten Verfahren beachtet und daraus gezogene Lehren einschließlich ausdrücklich darauf Bezug nehmender spezifischer Maßnahmen zur Verhinderung von Industrieunfällen berücksichtigt werden. Zusätzlich müssen die Einrichtungen zur Begrenzung der Folgen von Industrieunfällen beschrieben werden (beispielsweise Melde- und Schutzsysteme, technische Vorrichtungen zur Begrenzung von ungeplanten Freisetzungen, einschließlich Berieselungsanlagen, Dampfabschirmung, Auffangvorrichtung oder -behälter, Notabsperrventile, Inertisierungssysteme oder Löschwasserrückhaltung).

2.2.4.1 Anmerkungen zur Darstellung der Maßnahmen gemäß § 8 IUV

- a. §§ 6, 7 und 8 IUV bilden ein „Gesamtpaket“ und erfordern eine gesamthafte Darstellung der betrieblichen Verhältnisse mit den dort aufgezählten Inhalten.
- b. Die Hierarchie der §§ 6, 7 und 8 IUV verleitet zur (fälschlichen) Schlussfolgerung, dass die Maßnahmen zur Verhütung von Industrieunfällen und zur Begrenzung ihrer Folgen erst durch die vorangehende Risikoanalyse bestimmt werden. Tatsächlich ist der allergrößte Teil der Maßnahmen Bestandteil des Regelwerks oder vorgelagerter Risikoanalysen, die im Rahmen der Konstruktion oder Fertigung vorgenommen werden. Die Risikoanalyse im Sinne der Seveso-III-RL ist lediglich eine Bewertung ex-post und kann nur einzelne „Defizite“ feststellen. Die in § 8 IUV angesprochenen Maßnahmen sind also weitgehend solche, die bereits von vornherein geplant sind.
- c. Der letzte Satz von § 8 IUV betrifft teilweise auch den internen Notfallplan, hier sind wechselseitige Verweise zulässig.
- d. Löschwasserrückhaltung ist bei Seveso-Betrieben für maßgebende Stoffe mit entsprechenden Eigenschaften (nur „wassergefährdend“, oder allenfalls wassergefährdend als „Sekundäreigenschaft“) und bei gewässergefährdenden Löschwasserzusätzen jedenfalls Stand der Technik. Bei besonderem stofflichen Gefährdungspotential können ergänzende Beweissicherungsmaßnahmen vorgesehen sein (nächster Brunnen, Sonden usw.).
- e. Bei reiner Kühlung/Sprinklerung (z.B. bei Flüssiggaslagern) ist keine Rückhaltung erforderlich.

2.2.5. Interner Notfallplan gemäß § 9 IUV

§ 9. (1) Ausgehend von der Darstellung gemäß § 7 Z 3 oder von sonstigen erforderlichenfalls durchgeführten Abschätzungen nach dem Ausmaß der zu erwartenden Auswirkungen für Ereignisse, bei denen auf Grund ihrer Art vernünftiger Weise zu erwarten ist, dass sie zu einem Industrieunfall führen, muss der Inhaber eines Betriebs der oberen Klasse Gefahrenstufen für den Einsatz des internen Notfallplans festlegen; die für die Festlegung der Gefahrenstufen verwendeten Kriterien müssen im internen Notfallplan angegeben und begründet werden. Auf der Grundlage dieser Gefahrenstufen muss der interne Notfallplan Art und Ablauf der vorgesehenen

Sicherheitsmaßnahmen nach Erkennen einer Gefahrensituation, die zu einem Industrieunfall führen kann, beschreiben. Der interne Notfallplan muss für jeden für das Eintreten eines Industrieunfalls maßgebenden Umstand jene Maßnahmen festlegen, die für die Begrenzung der Unfallfolgen und der Risiken für Personen, die sich auf dem Betriebsgelände aufhalten, zu treffen sind.

(2) Der interne Notfallplan muss in zusammenfassender Form dargestellt werden und jedenfalls folgende Angaben enthalten:

- 1. Beschreibung des Betriebsstandorts und seines Umfelds;*
- 2. Namen und betriebliche Stellung der Personen, die zur Einleitung von Sofortmaßnahmen ermächtigt sind;*
- 3. Namen und betriebliche Stellung der Person, die zur Durchführung und Koordinierung der Abhilfemaßnahmen auf dem Betriebsgelände verantwortlich ist;*
- 4. Namen und betriebliche Stellung der Person, die für die Verbindung zur für die Durchführung des externen Notfallplans zuständigen Behörde verantwortlich ist;*
- 5. Festlegung der erforderlichen Ausbildungsmaßnahmen zur Wahrnehmung der Aufgaben in Zusammenhang mit der internen Notfallplanung und gegebenenfalls Koordinierung dieser Ausbildung mit der für die Durchführung des externen Notfallplans zuständigen Behörde;*
- 6. Darstellung der getroffenen Maßnahmen und Einrichtungen zur Begrenzung der Auswirkungen von Industrieunfällen einschließlich von Angaben zur persönlichen Schutzausrüstung und zur Ersten Hilfe sowie sonstiger Mittel, die für Notfallmaßnahmen zur Verfügung stehen;*
- 7. Angaben über die Vorkehrungen zur Auslösung und Durchführung der Meldung an die für die Durchführung des externen Notfallplans zuständigen Behörde sowie über die Alarmierung innerhalb des Betriebsgeländes;*
- 8. Angaben über Vorkehrungen zur Unterstützung von Abhilfemaßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes;*
- 9. Darlegung, in welcher Form der interne Notfallplan mit der für die Durchführung des externen Notfallplans zuständigen Behörde abgestimmt wurde.*

2.2.5.1. Anmerkungen zum Notfallplan gemäß § 9 IUV

- a. Für den Sicherheitsbericht (als Bestandteil) reicht ein Verweis auf den Notfallplan aus. Vgl. hier auch § 5 Abs. 1 Z 7 IUV, wonach anzugeben ist, dass „der für die Durchführung des externen Notfallplans zuständigen Behörde Informationen zur Erstellung des externen Notfallplans übermittelt wurden“.
- b. Aus § 84h GewO und dem Wortlaut „in zusammenfassender Form“ im Einleitungssatz zu Abs. 2 geht hervor, dass es sich beim internen Notfallplan um ein komplett eigenes einheitliches Dokument handeln muss und hier keine Verweise verwendet werden dürfen. Angaben wie z.B. zu den „Maßnahmen und Einrichtungen zur Begrenzung der Auswirkungen“ müssen im internen Notfallplan eigens dargestellt werden.
- c. Auf die BLAK-Empfehlung Nr. 8 vom Oktober 2016 (Seveso-Inspektionskatalog Interner Notfallplan) wird hingewiesen.
- d. Üblich sind 4 Gefahrenstufen (NFP-Richtlinie¹¹), zugeordnete mögliche Szenarien:
 - Stufe-1-Ereignisse, die von außen bemerkbar sind, die aber keine Folgen haben und zu Begrenzungsmaßnahmen gehören (z.B. Ansprechen einer Fackel)
 - Stufe-2-Ereignisse, die innerbetrieblich Personenschäden hervorrufen können (z.B. Dichtungslecks); dies kann bereits ein schwerer Unfall sein, ist abhängig von der Gefahrenanalyse
 - Stufe-3-Ereignisse, die außerbetrieblich Personen- und/oder Umwelt- bzw. Sachschäden verursachen können (Szenarien wie bei § 7 beispielhaft aufgeführt)
 - Stufe-4-Katastrophen (Szenarien wie bei Stufe 3 bei großen außerbetrieblichen Auswirkungen)

Die Szenarien zu Stufe 3 und 4 sind gemäß den Anmerkungen zu § 7 IUV vom Sicherheitsberichtsersteller zu berechnen und darzustellen.

¹¹ „Richtlinie für die Erstellung externer Notfallpläne“ erstellt im Auftrag des Staatlichen Krisen- und Katastrophenschutzmanagements, Ausgabe 2007

2.2.6. Sicherheitsmanagementsystem gemäß § 10 IUV

§ 10. (1) Das vom Inhaber eines Betriebs der oberen Klasse zum Nachweis der Umsetzung der im Sicherheitskonzept festgelegten übergeordneten Ziele und Handlungsgrundsätze der Betriebsorganisation zu erstellende Sicherheitsmanagementsystem muss den im Abs. 2 festgelegten Anforderungen entsprechen.

(2) Im Sicherheitsmanagementsystem müssen Organisationsstruktur, Verantwortungsbereiche, Methoden, Verfahren, Prozesse, Handlungsweisen, Mittel und Ressourcen der organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen festgelegt werden. Das Sicherheitsmanagementsystem muss auf Grundlage einer Risikobeurteilung erstellt werden und den Gefahren, den betrieblichen Tätigkeiten und der Komplexität der Betriebsorganisation entsprechen. Durch das Sicherheitsmanagementsystem muss nachgewiesen werden, dass

- 1. die Aufgaben, Organisationsstrukturen und Verantwortungsbereiche des mit der Überwachung der Risiken von Industrieunfällen betrauten Personals sämtliche Entscheidungsebenen einer Betriebsorganisation erfassen und Maßnahmen zur Sensibilisierung für die Notwendigkeit ständiger Verbesserungen ergriffen werden sowie der notwendige Ausbildungs- und Schulungsbedarf in sicherheitstechnischer Hinsicht unter Einbeziehung der Beschäftigten (auch unter Einbeziehung von Subunternehmern) systematisch ermittelt wird und die erforderlichen Maßnahmen durchgeführt werden;*
- 2. die Ermittlung und Bewertung von Gefahrenquellen und die Abschätzung der Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere von Industrieunfällen (beim bestimmungsgemäßen Betrieb und bei außergewöhnlichen Situationen, auch unter Berücksichtigung von Tätigkeiten, die als Unteraufträge vergeben werden) systematisch nach anerkannten Methoden erfolgt;*
- 3. die Festlegung und Durchführung von Verfahren zur Betriebskontrolle und Erteilung von Anweisungen für den sicheren Betriebsablauf gewährleistet ist, insbesondere in Bezug auf bzw. unter Einbeziehung der Aspekte*
 - a) Wartung und Instandhaltung*

- b) *Alarmmanagement und vorübergehendes Abschalten*
 - c) *bewährte Verfahren für die Überwachung und die Kontrolle zur Verringerung des Risikos eines Systemausfalls*
 - d) *Berücksichtigung der Risiken im Zusammenhang mit im Betrieb installierten alternden Einrichtungen und Korrosion,*
 - e) *Erstellung eines Bestandverzeichnisses der Einrichtungen des Betriebs sowie Strategie und Methodik zur Überwachung und Kontrolle es Zustands der Einrichtungen*
 - f) *angemessene Folge- und Gegenmaßnahmen*
4. *sicherheitsrelevante technische oder organisatorische Änderungen durch Festlegung und Anwendung von Verfahren zur Planung von Änderungen der technischen Anlage (§ 84b Z 8 GewO 1994), des Verfahrens oder des Lagers oder zur Auslegung einer neuen technischen Anlage, eines neuen Verfahrens oder eines neuen Lagerortes systematisch bewertet werden;*
 5. *der interne Notfallplan durch festgelegte Verfahren zur Ermittlung vorhersehbarer Notfälle auf Grund einer systematischen Analyse und durch Festlegungen für die Erstellung, Erprobung und Kontrolle des Notfallplans mit dem Sicherheitsmanagementsystem abgestimmt ist und das betroffene Personal (einschließlich des relevanten Personals von Subunternehmern) die notwendigen Informationen und Ausbildungsmaßnahmen erhält, um im Gefahrenfall angemessen reagieren zu können;*
 6. *Verfahren zur kontinuierlichen Beurteilung der Einhaltung der Ziele, die in dem Sicherheitskonzept und im Sicherheitsmanagementsystem sowie von Mechanismen zur Prüfung und Einleitung von Abhilfemaßnahmen bei Nichteinhaltung festgelegt sind; diese Verfahren umfassen*
 - a) *das System des Betreibers für die Meldung von Industrieunfällen und Beinahe-Unfällen (§ 84b Z 13 GewO 1994), insbesondere solcher, bei denen die Schutzmaßnahmen versagt haben, und*
 - b) *die entsprechenden Untersuchungen und Folgemaßnahmen auf Grundlage der gesammelten Erfahrungen*

7. *Verfahren für eine regelmäßige systematische Beurteilung des Sicherheitskonzepts und der Wirksamkeit und Eignung des Sicherheitsmanagementsystems (Auditierung) eingerichtet sind und die oberste Leitung der Betriebsorganisation eine dokumentierte Bewertung des Sicherheitskonzepts, des Sicherheitsmanagementsystems und der Aktualisierungen des Sicherheitskonzepts oder des Sicherheitsmanagementsystems einschließlich notwendiger Änderungen gemäß den Ergebnissen der Audits und Überprüfungen vornimmt.*

2.2.6.1. Anmerkungen zum Sicherheitsmanagementsystem gemäß § 10 IUV

- a. Darstellung im Sicherheitsbericht: Im Sicherheitsbericht sollte eine Übersicht der SMS-Inhalte und wesentlichen Aspekte enthalten sein (vgl. § 5 Abs. 1 Z 6 IUV). Zu allen Punkten des § 10 IUV sollten in diesem Fall grundsätzliche Aussagen vorhanden sein. Ein bloßer Verweis auf ein zusammenfassendes „Handbuch“, das seinerseits eine Zusammenstellung aller relevanten Dokumente (Unterweisungen, Strukturen usw.) ist, reicht nicht aus.
- b. Auf den BLAK-Empfehlung Nr. 3 vom November 2007 (Seveso-Inspektionskatalog für das Sicherheitsmanagementsystem) wird hingewiesen.
- c. Die Effizienz des Sicherheitsmanagementsystems ist nicht Gegenstand der Überprüfung des Sicherheitsberichts.
- d. Die Prüfung des Sicherheitsberichts erstreckt sich lediglich auf Vollständigkeit der zusammenfassenden Angaben (Zusammenfassung der Übersicht der Sicherheitsmanagementsystem-Inhalte und wesentlichen Aspekte).
- e. „Systemausfall“ ist (im Sinne der gegenständlichen Vollzugshilfe) der Ausfall der Funktionsfähigkeit einer Anlage oder Anlagenkomponente mit möglichen sicherheitsrelevanten Beeinträchtigungen; das Verlassen des „sicheren Betriebsfensters“¹² ist noch kein Systemausfall. Als „Störung“ wird meist eine Abweichung vom „zulässigen sicheren Bereich“ verstanden.

¹² Das „sichere Betriebsfenster“ umfasst den „Gutbereich“ und den „zulässigen Fehlbereich“, also gemeinsam den „bestimmungsgemäßen Betrieb“.

- f. „Alternde Einrichtungen“: dies ist als Gefahrenquelle zu nennen und abzuhandeln, eine Eingrenzung auf bestimmte Zahlen (Alter) ist nicht möglich. Der Inhaber hat nach Herstellerangaben des Bestandteils oder aufgrund von Inspektionsergebnissen zu beurteilen, ob der betreffende Anlagenteil dem Ende der zulässigen/empfohlenen Nutzungsdauer näherkommt, und muss in diesem Fall Maßnahmen setzen.

3. Prüfumfang in der GewO

3.1. Prüftiefe gemäß § 84k GewO

§ 84k (2) GewO: Das Inspektionssystem besteht aus einem Inspektionsplan (Abs. 3) und einem Inspektionsprogramm (Abs. 4) und muss für die Überprüfung der betriebstechnischen, organisatorischen und managementspezifischen Systeme des jeweiligen Betriebs geeignet sein, und zwar insbesondere dahingehend, ob der Betriebsinhaber im Zusammenhang mit den betriebsspezifischen Tätigkeiten die zur Verhütung schwerer Unfälle erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, ob der Betriebsinhaber angemessene Mittel zur Begrenzung der Folgen schwerer Unfälle vorgesehen hat, ob die im Sicherheitsbericht oder in anderen Berichten enthaltenen Angaben und Informationen die Gegebenheiten in dem Betrieb wiedergeben und ob die Öffentlichkeit im Sinne des § 14 des Umweltinformationsgesetzes, BGBl. Nr. 495/1993, in der jeweils geltenden Fassung, unterrichtet wurde. Im Rahmen einer solchen Überprüfung im Sinne des § 338 dürfen Betriebsangehörige über ihre den angewendeten Sicherheitsmanagementsystemen dienenden Tätigkeiten als Auskunftspersonen befragt und Kontrollen des Bestandes an gefährlichen Stoffen vorgenommen werden.

3.1.1. Anmerkung zur Prüftiefe gemäß § 84k GewO

- a. Im Rahmen der Behördenverpflichtung nach § 84k Abs. 2 wird nicht der Sicherheitsbericht auf Vollständigkeit und Plausibilität geprüft (siehe unten) sondern der Sicherheitsbericht dient als Grundlage für die Inspektion. Die Prüfung der Inhalte des Sicherheitsberichtes im Zuge einer Inspektion wird sich daher auf den konkreten Inspektionsgegenstand (Teilanlage, Thema) beschränken. Je nach Größe und Komplexität der Anlage wird diese Prüfung auch in Form einer Stichprobe

vorgenommen werden (z.B. Übereinstimmung eines R&I-Schemas mit den real vorhandenen Einrichtungen; es kann gegebenenfalls nur eine von mehreren gleichartigen Einheiten wie Behälter o.dgl. überprüft werden).

3.2 Prüfung des Sicherheitsberichts vor Inbetriebnahme gemäß § 84l. GewO

§ 84l. (2) GewO: In den Fällen des § 84f Abs. 2 Z 1 muss die Behörde vor Beginn der Inbetriebnahme, in den Fällen des § 84f Abs. 2 Z 2 und Z 3 sowie des § 84g Abs. 1 binnen angemessener Frist, den Sicherheitsbericht überprüfen und erforderlichenfalls die Inbetriebnahme oder die Weiterführung mit Bescheid untersagen.

3.2.1. Anmerkungen zur Prüfung des Sicherheitsberichts vor Inbetriebnahme gemäß § 84l GewO

- a. Es wird dem (den) Sachverständigen im Auftrag der Behörde nicht möglich sein, den gesamten Sicherheitsbericht im Detail zu prüfen. Im Wesentlichen wird eine Prüfung auf Vollständigkeit und Plausibilität vorgenommen werden, stichprobenartig können gegebenenfalls auch Teile des Sicherheitsberichtes eingehender geprüft werden.
- b. „Prüfung der Vollständigkeit“ im Sinne dieser Empfehlung bedeutet Prüfung der formalen Vollständigkeit des Sicherheitsberichts hinsichtlich der Punkte gemäß den Vorgaben des § 5 IUUV (d.h. z.B. ob ein Verzeichnis der gefährlichen Stoffe vorhanden ist, aber nicht ob dieses Verzeichnis selbst vollständig und richtig ist).
- c. „Prüfung der Plausibilität“ bedeutet im Sinne dieser Empfehlung, dass „ein Wert oder allgemein ein Ergebnis überschlagsmäßig daraufhin überprüft wird, ob er/es überhaupt plausibel, also annehmbar, einleuchtend und nachvollziehbar sein kann oder nicht. Es kann nicht immer die Richtigkeit des Wertes oder Ergebnisses verifiziert werden, sondern es soll eine gegebenenfalls vorhandene offensichtliche Unrichtigkeit erkannt werden (Wikipedia)“. Bei komplexen Anlagen kann die Plausibilität nur stichprobenartig geprüft werden.

- d. Die Prüfung des Sicherheitsberichts im Sinne § 84I Abs. 2 GewO muss nicht zwingend einen Ortsaugenschein umfassen.
- e. Die Qualifikation des Erstellers des Sicherheitsberichts ändert nichts an Prüftiefe und -umfang. (Erläuterung: auch wenn der Ersteller z.B. ein Zivilingenieur ist, ist die Prüftiefe im Sinne der o. a. Ausführungen beizubehalten und darf nicht verkürzt werden bzw. kann die Prüfung durch den Sachverständigen nicht unterbleiben, sofern von der Behörde eine Prüfung verlangt wird).
- f. Zitat „Leitlinien“ der EU-Kommission¹³:
 - *...Außerdem sollte immer davon ausgegangen werden, dass die zuständigen Behörden die Informationen und Schlussfolgerungen im Bericht weitgehend akzeptieren und eine fachliche Beurteilung eher nur dann vornehmen, um die Glaubwürdigkeit und die logischen Zusammenhänge der Schlussfolgerungen des Berichts zu bewerten. Größere Detailgenauigkeit oder eine eingehendere Überprüfung sind in den meisten Fällen nicht vorgesehen...*
 - *...Die Schlussfolgerungen sollen sich ganz allgemein auf den Sicherheitsbericht insgesamt und ggf. auf detailliert geprüfte Einzelfälle beziehen. Festgestellte Mängel und Ungenauigkeiten sind zu beschreiben. Es ist nicht davon auszugehen, dass die zuständige Behörde jede Ungenauigkeit feststellen wird. Bei einer Vielzahl von Mängeln und Ungenauigkeiten kann sich die zuständige Behörde aber veranlasst sehen, den Sicherheitsbericht abzulehnen und die Vorlage eines geänderten Berichts zu verlangen...*

3.3. Allgemeine Pflichten des Betriebsinhabers gemäß § 84c GewO

§ 84c. Der Betriebsinhaber hat alle nach dem Stand der Technik (§ 71a) notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um schwere Unfälle zu verhüten und deren Folgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu begrenzen.

¹³ „Leitlinien für die Abfassung eines Sicherheitsberichts gemäß den Anforderungen der Richtlinie 96/82/EG (Seveso II)“, [Guidance on the preparation of a safety report to meet the requirements of Council Directive 96/82/EC \(Seveso II\)](#)

3.3.1. Anmerkung zu den allgemeinen Pflichten des Betriebsinhabers gemäß § 84c GewO

- a. Der Prüfauftrag umfasst auch die Bewertung der Einhaltung des § 84c GewO. Die Beurteilung der „Angemessenheit“ der getroffenen Maßnahmen orientiert sich also am „Stand der Technik“ gemäß § 71a GewO (die Seveso-III-Richtlinie und die diesbezüglichen Bestimmungen der GewO und IUV haben eine rein sicherheitstechnische Zielsetzung, allerdings können „Stand der Technik“ und „Stand der Sicherheitstechnik“ gleichgesetzt werden; siehe auch § 82a Abs. 2 BGBl. 399/1988 - Novelle der GewO zur Seveso-Umsetzung). Im weitesten Sinne kann als „Stand der Technik“ jegliche einschlägige Information angesehen werden, die „der Öffentlichkeit durch schriftliche oder mündliche Beschreibung, durch Benutzung oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht worden ist“ (siehe Artikel 54 Abs. 2 Europäisches Patentübereinkommen). Eine Eingrenzung auf bestimmte zu bevorzugende Quellen ist daher nicht möglich. Allerdings gelten als Zusatzkriterien die „allgemeine Anerkennung“ und die „Bewährung und Erprobung in der Praxis“. Zusätzlich sind bei diesem Prüfauftrag weitere wertende Faktoren wie Vorsorgeprinzip oder Verhältnismäßigkeit, zu berücksichtigen. Eine umfassende Bewertung der Einhaltung des § 84c GewO ist daher nicht möglich (siehe auch obige Anmerkung). Auf die Eigenverantwortlichkeit des Betriebsinhabers ist zu verweisen¹⁴.

4. Anmerkung

- Neue Sicherheitsberichte sollen den Anforderungen dieser Empfehlung entsprechen.
- Bestehende Sicherheitsberichte sind im Zuge der Erfüllung der Seveso-III-Richtlinie (soweit nicht erfolgt) an die vorliegende Empfehlung anzupassen.

¹⁴ OGH 5 Ob 273/03p: „Die Genehmigung oder Überwachung einer Anlage durch die zuständige Behörde beziehungsweise die Erfüllung ihrer Auflagen bedeutet nicht notwendig, dass der Inhaber einer Anlage keine weiteren Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verringerung von Gefahren zu treffen hat. Insbesondere befreit ihn dies nicht von seiner Sorgfaltspflicht; er hat sie in einem möglichst gefahrlosen Zustand zu erhalten, was auch die Anpassung an neue Sicherheitsstandards bedeuten kann“.

- Sinngemäß gilt dies auch für die Nachweise der Umsetzung von Sicherheitskonzepten bei Betrieben der unteren Klasse.